

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	30,00 €
b) für den 2. Hund	51,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	87,00 €.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer
für jeden gefährlichen Hund 260,00 €.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 [Nr. 17] S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt ab dem 01.06.2019 in Kraft

Pinnow, den 12.04.2019

Detlef Krause
Amtsleiter

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 12.04.2019

Detlef Krause
Amtdirektor

-Siegel-